

Scheidungsrecht

Das Scheidungsrecht hat in den letzten Jahren Änderungen erfahren. Ich glaube zu wissen, dass es früher eine "Bedenkfrist/Wartefrist" von vier Jahren gab, die dann auf zwei Jahre reduziert wurde. Bin ich richtig informiert mit der Reduktion auf zwei Jahre? Falls ja, gibt es Übergangsfristen? Gilt diese Frist in jedem Fall oder kann sie bei gegenseitigem Einverständnis "umgangen" werden bzw. unbeachtet bleiben? Wären damit gegebenenfalls gewisse Voraussetzung zu erfüllen?

P.S. aus S.

Sie sind richtig informiert. Allerdings handelt es sich weder um eine Bedenk- noch um eine Wartefrist, sondern um eine Trennungsfrist, wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragen will.

Das neue Scheidungsrecht, das im Jahre 2000 in Kraft getreten ist, hat sich von der Verschuldensfrage im Scheidungsfall gelöst. Die Ehegatten können jederzeit und sofort das Gericht um Scheidung ersuchen, wenn beide dies wollen. Man spricht dann von der Scheidung auf gemeinsames Begehren. Bei diesem gemeinsamen Scheidungsbegehren spielt die Trennungsfrist keine Rolle.

Wenn ein Ehegatte die Scheidung verweigert, so kann der andere Ehegatte die Scheidung einseitig durch Klage erst dann verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Diese zweijährige Trennungsfrist gilt seit dem 1. Juni 2004. Zuvor war die Trennungsfrist bei vier Jahren angesetzt, was allgemein als zu lang beurteilt wurde. Dass sich ein Ehegatte weigerte, in die Scheidung einzuwilligen, lag oftmals nicht daran, dass er nicht scheiden wollte, sondern daran, dass er sich finanzielle Vorteile durch die Verzögerung um vier Jahre erhoffte.

Die Trennungszeit beginnt mit der tatsächlichen Auflösung der Lebensgemeinschaft. Es ist weder ein Urteil noch ein Trennungsvertrag notwendig.

Die dritte Möglichkeit der Scheidung besteht darin, vor Ablauf der zweijährigen Frist die Klage auf Scheidung einzureichen, wenn einem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Dabei kann er sich auf diese Unzumutbarkeit selbstverständlich nur dann berufen, wenn die Gründe nicht ihm zuzurechnen sind. Scheidungsklagen aus wichtigem Grund sind höchst selten. Nachdem sich ein Ehegatte nach einer zweijährigen Trennung nicht mehr gegen die Scheidung wehren kann, dürfte dieser Scheidungsgrund noch mehr an Bedeutung verlieren.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

Januar 2006